

Notizen aus dem Gemeinderat

In der 1. öffentlichen Gemeinderatssitzung des Jahres am 24.01.2023 wurden folgende Themen behandelt:

Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler; Anhörung Gemeinderat

Unabhängig von der geplanten Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) unter Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler (GVV) und Umwandlung in eine an dessen Stelle rückende vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) mit einem möglichen Beitritt von Neuenburg am Rhein sowie einem möglichen Austritt von Buggingen soll die Finanzierung und mögliche Umlage im GVV neu geregelt werden. Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft dürfen nach dem Beschluss des Gemeinderates keine Umlagen anfallen.

Die Verbandssatzung des GVV soll in öffentlicher Sitzung am 6.2.2023 wie folgt geändert werden:

- Punktuelle Flächennutzungsplanänderungen werden – in Anlehnung an die bisherige Praxis - von der Gemeinde finanziell getragen, die sie veranlasst und wünscht.
- Flächennutzungsplanfortschreibungen (stehen derzeit nicht an) werden kostenmäßig künftig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verteilt.
- Für den Fall, dass aus den Tätigkeiten der Unteren Verwaltungsbehörden ein Defizit erwirtschaftet wird, werden die Kosten für die verbleibende Zeit des GVV ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (siehe oben) verteilt.
- Bei Gemeindeverbindungsstraßen werden die nicht durch FAG-Zuweisungen gedeckten Kosten durch die Gemeinde getragen, auf deren Gemarkung sich die Gemeindeverbindungsstraße befindet. Sofern der anteilige Zuweisungsbetrag nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in einem Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zur Kostendeckung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen einer Mitgliedsgemeinde eingesetzt wird, erfolgt eine Zuführung des nicht benötigten anteiligen Zuweisungsbetrags in eine zweckgebundene Rücklage zur Verwendung in kommenden Haushaltsjahren. Die Erfüllung der eigentlichen Aufgabe muss aus rechtlichen Gründen zwingend durch den Verband erfolgen.

Die noch ausstehenden Zahlungen für die bereits durchgeführten Maßnahmen der Bahn auf der Gemarkung Auggen werden vom Verband getragen. Sofern die Maßnahme erst 2023 abgerechnet werden kann, erfolgt eine Einzelbeschlussfassung der Verbandsversammlung.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungssatzung und damit der o.g. Regelungen zum 1.1.2023 ist nach Rücksprache mit dem Stabsbereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald möglich, die Auswirkungen der Satzungsänderungen wurden einerseits vorab am 21.12.2022 in der Vorberatung der Verbandsversammlung thematisiert. Die Verbandsgemeinden können sich damit frühzeitig auf die geplanten geänderten Rahmenbedingungen einstellen. Andererseits wirken sich die geplanten Änderungen nur im „Innenverhältnis“ zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband aus. Die Bevölkerung wird dadurch nicht tangiert.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler hat den Vorgang in öffentlicher Sitzung am 21.12.2022 vorberaten. Wenngleich auf eine formelle Beschlussfassung verzichtet wurde, war der Sachdebatte der anwesenden Vertretenden zu entnehmen, dass die geplante Änderung von den Verbandsgemeinden mitgetragen wird. Daraus folgt die vorliegende Empfehlung an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden, die notwendigen Beschlüsse zur geplanten Änderung der Verbandssatzung so zu fassen, dass die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 6.2.2023 abschließend Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung fassen kann.

Der Gemeinderat hatte keine weiteren Anmerkungen, Anregungen oder Fragen und empfiehlt der Verbandsversammlung die Änderung der Verbandssatzung gemäß der vorliegenden Beratungsvorlage und beauftragte einstimmig die Vertretenden der Gemeinde Auggen in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler einheitlich dieser punktuellen Änderung der Verbandssatzung des Verbandes zuzustimmen.

Annahme von Spenden und Zuwendungen

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen, hat nach der Regelung des Spendenrechts gemäß § 78 Abs. 4 GemO der Gemeinderat zu entscheiden. Damit wird der von der Rechtsprechung geforderten Transparenz Rechnung getragen und erhöhte Rechtssicherheit erzielt. Werden der Gemeinde Auggen ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderats Spenden zugewendet, sind diese unter Vorbehalt entgegenzunehmen.

Der Spendenbericht für die Zeit vom 13.12.2022 bis 17.01.2023 wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und die beiden eingegangenen Spenden in Höhe von 393,00 € für die Grundschule und 6.573,94 € für den Kinderspielplatz in Hach einstimmig genehmigt.

Anfragen aus dem Gemeinderat

Gemeinderätin Baßler erkundigte sich nach dem aktuellen Stand in Sachen „Jugendtreff“. Hier hat sich eine Initiative von mehreren Jugendlichen gemeldet, welche die Räumlichkeiten im Rathauskeller in den letzten Wochen aufgeräumt und geputzt haben. Es müssen noch die elektrischen Anlagen geprüft und gemeinsam das Fluchtwegekonzept geregelt werden. Zudem ist mit den Verantwortlichen noch eine Vereinbarung über die Nutzung (Ansprechpartner/Hausordnung/Öffnungszeiten) zu erstellen. Danach können die Räumlichkeiten übergeben und offiziell eröffnet werden.

Gemeinderat Huber berichtet von Setzungen auf der neuen Straßenüberführung „Fischerpfad“. Die Verwaltung hat dies bereits in Augenschein genommen und wird die DB darauf hinweisen.

Zum Abschluss der öffentlichen Gemeinderatssitzung verabschiedete sich Bürgermeister Ulli Waldkirch im Namen des Gremiums vom, zum Ende des Monats ausscheidenden, Bauamtsleiter Michael Simon und bedankte sich für die langjährige gute Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde Auggen und den Bürgerinnen und Bürger.